

AHV-Reform 21

aus Sicht des Experten

Iwan Brot

Eidg. dipl. Finanzplanungs-Experte und Bankfachmann, eidg. dipl. Dozent für Höhere Fachschulen im Nebenberuf (Wirtschaft), Fachzertifikat CfBS in Mathematik, Statistik und Finance

Inhaber der Einzelfirma Geldexperte Iwan Brot

Fachleiter und Dozent am IfFP Institut für Finanzplanung



Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Entstehung und Entwicklung der AHV – Verfassungsgrundlage und Einführung des Gesetzes	3 -
1.1	Die Revisionen mit Anpassung des Frauenrentenalters	4 -
2	AHV-Reform 21.....	4 -
2.1	Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter	4 -
2.2	Ordentliches Rentenalter – neu heisst es Referenzalter	6 -
2.3	Bestimmungen für die Rentenberechnung	6 -
2.3.1	Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration	6 -
2.3.1.1	Gegenüberstellung von vier Frauen mit Jahrgang 1964.....	8 -
2.3.1.2	Gegenüberstellung von vier Frauen mit Jahrgang 1966.....	8 -
2.3.2	Flexibler Rentenbezug – gilt für beide Geschlechter.....	8 -
2.3.2.1	Aufschub	8 -
2.3.2.1.1	Teilrentenbezug zum Zeitpunkt des ordentlichen Referenzalters	9 -
2.3.2.1.2	Flexibler Rentenbezug gemäss Tabelle 8 mit Teilrenten-Aufschub von drei Jahren.....	9 -
2.3.2.1.3	100%ige Rentenaufschubung um ein Jahr.....	10 -
2.3.2.1.4	100%ige Rentenaufschubung um drei Jahre.....	10 -
2.3.2.1.5	100%ige Rentenaufschubung um fünf Jahre.....	10 -
2.3.2.2	Vorbezug	11 -
2.3.2.2.1	Eine um ein Jahr vorbezogene Rente nach heutigem und neuem System.....	12 -
2.3.2.2.2	System AHV 21 bei zweijährigem Teilrentenvorbezug.....	12 -
2.3.2.2.3	Zweijähriger Teilrentenvorbezug und neue Rentenberechnung zum Zeitpunkt der Erreichung des Referenzalters	13 -
2.4	Finanzierung	14 -
3	Weitere Gesetzesanpassungen	14 -
3.1	BVG	14 -
3.1.1	Referenzalter, Alter für den Vorbezug und den Aufschub	14 -
3.1.2	Pensionskasseneinkauf	15 -
3.2	FZG.....	15 -
4	Abstimmung und Inkrafttreten – Wie geht es weiter?.....	15 -
5	Persönliches Fazit	17 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung Lebenserwartung seit Einführung der AHV.....	5 -
---	-----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Stufenweise Anpassung Rentenalter Frauen.....	6 -
Tabelle 2: Rentenhöhe für Übergangsgeneration nach Art. 34 ^{bis} , Abs. 1, Bst. a	7 -
Tabelle 3: Rentenhöhe für Übergangsgeneration nach Art. 34 ^{bis} , Abs. 1, Bst. b	7 -
Tabelle 4: Rentenhöhe für Übergangsgeneration nach Art. 34 ^{bis} , Abs. 1, Bst. c	7 -
Tabelle 5: Anspruchsberechtigte Frauenjahrgänge - Zuschläge zur ordentlichen AHV-Rente nach Art. 34 ^{bis} , Abs. 1, Bst. a, b & c.....	7 -
Tabelle 6: Zahlenbeispiele Monatsrente inkl. Zuschlag für Übergangsgeneration..	8 -
Tabelle 7: Zahlenbeispiele Monatsrente inkl. Zuschlag für Übergangsgeneration..	8 -
Tabelle 8: Zahlenbeispiele flexibler Rentenbezug mit Teilrentenaufschiebung	9 -
Tabelle 9: Zuschläge heute und mit AHV 21	9 -
Tabelle 10: Zahlenbeispiele – flexible Rentenbezüge	9 -
Tabelle 11: Zahlenbeispiele Monatsrente bei Rentenaufschub von einem Jahr...	10 -
Tabelle 12: Zahlenbeispiele Monatsrente bei Rentenaufschub von drei Jahren...	10 -
Tabelle 13: Zahlenbeispiele Monatsrente bei Rentenaufschub von fünf Jahren...	10 -
Tabelle 14: Aktuelle ordentliche Kürzungssätze	11 -
Tabelle 15: Anpassung der ordentlichen Kürzungssätze.....	11 -
Tabelle 16: Zahlenbeispiel mit vorbezogener Rente - Ist und AHV21	12 -
Tabelle 17: Zahlenbeispiele mit Teilvorbezug und Teilaufschiebung.....	12 -
Tabelle 18: Kürzungssätze Übergangsgeneration Frauen.....	13 -
Tabelle 19: MWST-Sätze heute und neu.....	14 -
Tabelle 20: Beispiel Vorbezug Altersleistung aus der Pensionskasse / Lohnreduktion.....	15 -

AHV-Reform 21

Bevor ich auf die [AHV-Reform 21](#) eingehe – das Parlament hat sie am 17. Dezember 2021 angenommen –, beschreibe ich kurz die AHV-Geschichte.

Gegen den Gesetzesentwurf wurde das Referendum ergriffen.

1 Entstehung und Entwicklung der AHV – Verfassungsgrundlage und Einführung des Gesetzes

Am 6. Dezember 1925 stimmten Volk und Stände einer Ergänzung der Bundesverfassung durch Art. 34^{quater} und 41^{ter} zu. Damit wurde der Bund beauftragt, auf dem Wege der Gesetzgebung die AHV einzuführen. Zugleich erhielt er die Befugnis, auf einen späteren Zeitpunkt auch die IV zu errichten. Die aus der Besteuerung der gebrannten Wasser und des Tabaks fliessenden Geldmittel wurden für die Finanzierung der AHV reserviert.

Im Juni 1931 hiessen die eidgenössischen Räte ein Ausführungsgesetz zum neuen Verfassungsartikel gut. In der Folge wurde dagegen das Referendum ergriffen und das Gesetz am 6. Dezember 1931 in der Volksabstimmung verworfen. In der nachfolgenden Zeit wirtschaftlicher Krise und politischer Unsicherheit wurde die AHV auf die Warteliste gesetzt.

Als wegbereitend erwies sich die im Jahre 1940 eingeführte Lohn- und Verdienstersatzordnung für Wehrpflichtige. Bald tauchte nämlich der Gedanke auf, Finanzierungsart und Organisation dieses Solidaritätswerkes könnten nach Kriegsende in der AHV eine Fortsetzung finden. Im Jahre 1944 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Frage der Einführung einer eidgenössischen AHV erneut zu prüfen.

Gestützt auf die Vorarbeiten einer Expertenkommission unter dem Vorsitz von Arnold Saxer, dem damaligen Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherungen, konnte der Bundesrat bereits 1946 dem Parlament eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreiten. Am 20. Dezember desselben Jahres wurde diese von der Bundesversammlung verabschiedet.

Wiederum wurde das Referendum ergriffen. In der denkwürdigen Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 stimmte das Schweizervolk dem Bundesgesetz über die AHV mit einem Ja-Stimmenanteil von 80 Prozent bei einer Stimmbeteiligung von 80 Prozent wuchtig zu. **Die AHV ist somit am 1. Januar 1948 in Kraft getreten – mit Rentenalter 65 für beide Geschlechter.**

Nachfolgend liste ich die Revisionen auf, welche eine Anpassung des Frauenrentenalters zur Folge hatten. Das Rentenalter der Herren wurde nie angepasst. Es liegt seit der Einführung der AHV bei Alter 65.

1.1 Die Revisionen mit Anpassung des Frauenrentenalters

- 01. Januar 1957, vierte AHV-Revision: **Herabsetzung** des Frauenrentenalters von 65 **auf 63 Jahre**.
- 01. Januar 1964, sechste AHV-Revision: **Herabsetzung** des Frauenrentenalters von 63 **auf 62 Jahre**.
- 01. Januar 1997, zehnte AHV-Revision: **Stufenweise Erhöhung** des Frauenrentenalters **auf 64 Jahre** bis 2005.
 - 01. Januar 2001: Frauenrentenalter 63 (erste Erhöhung aus der zehnten AHV-Revision).
 - 01. Januar 2005: Frauenrentenalter 64 (zweite und letzte Erhöhung aus der zehnten AHV-Revision).

Eine allgemeine Anpassung des Rentenalters war nie ein Bestandteil der Revisionen. Seit Einführung der AHV hat sich die Lebenserwartung deutlich erhöht. Sie sehen die Entwicklung – inkl. der Vollrenten – in der [Abbildung auf Seite](#) - 5 -.

Wenn die AHV-Reform im Jahr 2024 in Kraft treten kann, stimmen die aufgeführten Jahrgänge ([siehe auch Hintergrunddokument AHV 21, ganz am Schluss](#)). Falls die AHV-Reform bereits im Jahr 2023 in Kraft tritt (Fahrplan des Bundesrats), würden sich die betroffenen Frauenjahrgänge entsprechend um ein Jahr vorverschieben.

2 AHV-Reform 21

Am 28. August 2019 wurde die Botschaft zur AHV-Reform 21 verabschiedet und vom Parlament am 17. Dezember 2021 – mit einigen Anpassungen gegenüber der Botschaft – angenommen. Was ändert sich bei der Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs? Dieser Artikel thematisiert die wesentlichen Änderungen gegenüber der aktuellen Gesetzgebung. Die nachfolgenden Gesetzesartikel beziehen sich auf das AHVG.

2.1 Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter

Wer über das Referenzalter (früher ordentliches Rentenalter) hinweg Erwerbseinkommen erzielt, hat auf den ersten CHF 1'400 pro Monat (CHF 16'800 im Jahr) keine AHV-Abzüge. Art. 4, Abs. 2, Bst. b ermöglicht den Erwerbstätigen, auf diese Ausnahme zu verzichten. Dies kann bei Personen sinnvoll sein, welche noch nicht die maximale (Voll-)Rente beziehen.

AHV-Renten und Lebenserwartung - Entwicklung seit Einführung 1948

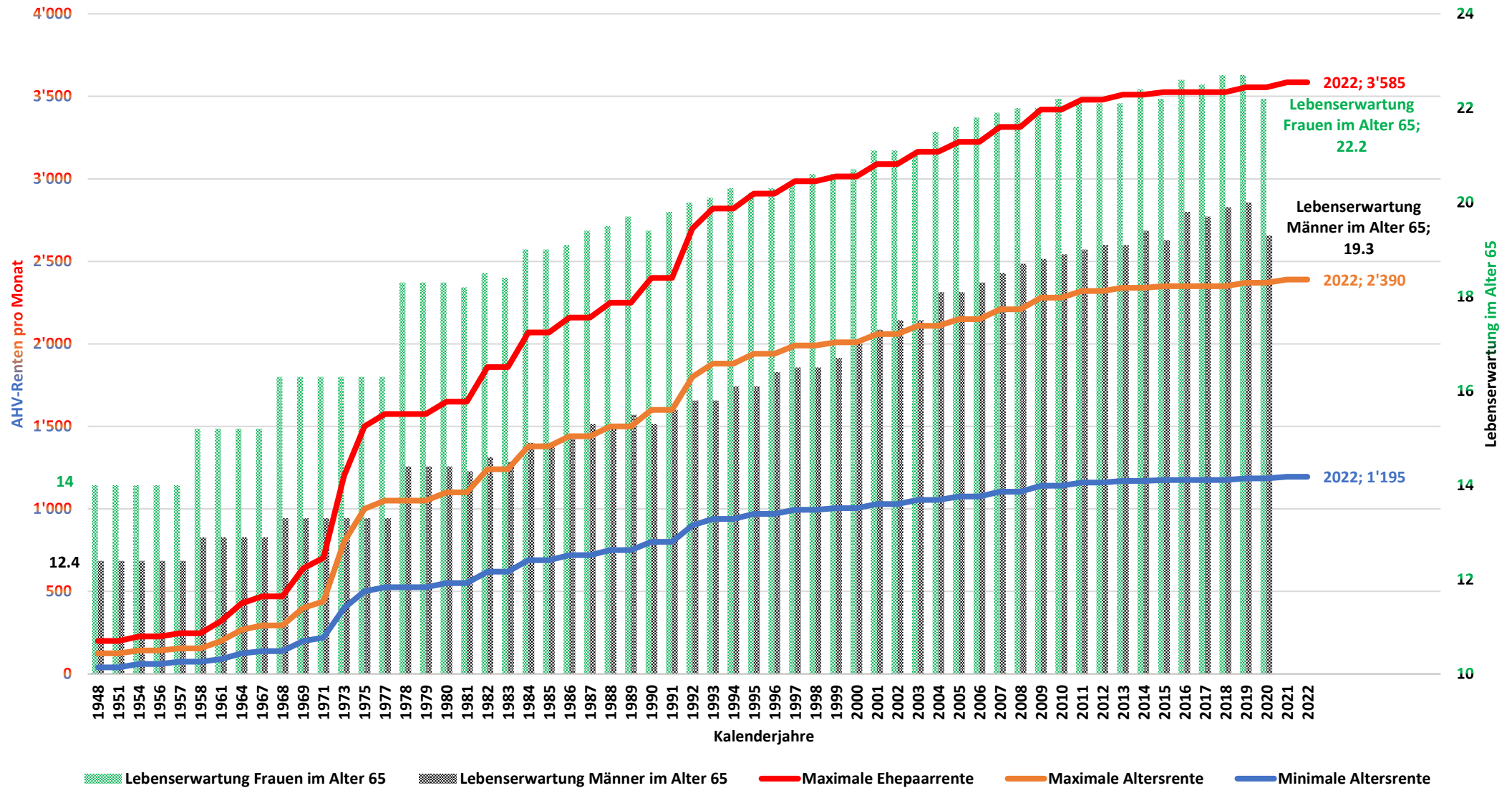


Abbildung 1: Entwicklung Lebenserwartung seit Einführung der AHV

2.2 Ordentliches Rentenalter – neu heisst es Referenzalter

Art. 21 spricht neu vom Referenzalter 65. Dieses gilt für beide Geschlechter. Das Referenzalter der Frauen wird stufenweise erhöht. Falls die AHV-Reform per 01.01.2024 in Kraft tritt, erhalten die Frauen die ordentliche AHV-Rente wie folgt:

Geburtsjahr	Referenzalter	Rente ab ...
1960	64	02.2024
1961	64 + 3 Monate	05.2025
1962	64 + 6 Monate	08.2026
1963	64 + 9 Monate	11.2027
1964	65	02.2029

Tabelle 1: Stufenweise Anpassung Rentenalter Frauen

2.3 Bestimmungen für die Rentenberechnung

Art. 29^{bis}, Abs. 3 gibt der rentenberechtigten Person, welche nach Erreichen des Referenzalters AHV-Beiträge entrichtet, die Möglichkeit, einmal eine neue Berechnung ihrer Rente zu verlangen. Bei dieser Neuberechnung werden die geleisteten Beiträge der zusätzlichen Beitragsdauer berücksichtigt. Sinnvollerweise wird diese Option von den Personen eingelöst, welche mit ihrer ordentlichen Rente nicht das Maximum erhalten. Die Renten Neuberechnung sollte verlangt werden, wenn es entweder ab diesem Zeitpunkt zu einer maximalen Rente führt oder aber nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Art. 29^{bis}, Abs. 4 gibt unter Bedingungen die Möglichkeit, Beitragslücken zu schliessen.

2.3.1 Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration

Art. 34^{bis}, Abs. 1 sieht Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration vor, die ihre Rente nicht vorbeziehen. Dabei wird, in Abhängigkeit des massgebenden durchschnittlichen Einkommens und des Jahrgangs, zur Rente gemäss [Skala 44](#) ein Grundzuschlag ausbezahlt – lebenslang. Der Übergangsgeneration gehören die Frauen der Jahrgänge 1961 bis und mit 1969 an (sofern die AHV-Revision per 01.01.2024 in Kraft tritt; sollte sie bereits per 01.01.2023 in Kraft treten, gehören die Frauen der Jahrgänge 1960 bis und mit 1968 zur Übergangsgeneration).

Auf der Folgeseite die drei Grenzwerte mit Skalenwerten (massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen für Bestimmung Rentenanspruch gemäss [Skala 44](#)) für das Kalenderjahr 2022, welche gemäss Art. 34^{bis}, Abs. 1, Bst. a, b und c zur Anwendung gelangen:

Massgebendes durchschnittliches
Jahreseinkommen für Bestimmung
Rentenanspruch gemäss [Skala 44](#)

Grundzuschlag pro
Monat in CHF

Grundzuschlag pro
Jahr in CHF

≤57'360

160

1'920

Tabelle 2: Rentenhöhe für Übergangsgeneration nach Art. 34^{bis}, Abs. 1, Bst. a

Massgebendes durchschnittliches
Jahreseinkommen für Bestimmung
Rentenanspruch gemäss [Skala 44](#)

Grundzuschlag pro
Monat in CHF

Grundzuschlag pro
Jahr in CHF

>57'360, aber ≤71'700

100

1'200

Tabelle 3: Rentenhöhe für Übergangsgeneration nach Art. 34^{bis}, Abs. 1, Bst. b

Massgebendes durchschnittliches
Jahreseinkommen für Bestimmung
Rentenanspruch gemäss [Skala 44](#)

Grundzuschlag pro
Monat in CHF

Grundzuschlag pro
Jahr in CHF

>71'700

50

600

Tabelle 4: Rentenhöhe für Übergangsgeneration nach Art. 34^{bis}, Abs. 1, Bst. c

Art. 34^{bis}, Abs. 2 regelt den abgestuften Grundzuschlag. In Abhängigkeit des Frauenjahrgangs werden folgende %uale bzw. absolute Grundzuschläge ausbezahlt:

Anspruchsberechtigter Frauenjahrgang ¹	Referenzalter	Monatlicher Zuschlag in Prozent des Grundzuschlags	Effektiver monatlicher Grundzuschlag in CHF		
			Bst. a	Bst. b	Bst. c
			≤57'360	>57'360 ≤71'700	>71'700
			160	100	50
			Absoluter monatlicher Zuschlag in CHF		
1961	64 + 3 M	25	40	25	13
1962	64 + 6 M	50	80	50	25
1963	64 + 9 M	75	120	75	38
1964	65	100	160	100	50
1965	65	100	160	100	50
1966	65	81	130	81	41
1967	65	63	101	63	32
1968	65	44	70	44	22
1969	65	25	40	25	13

Tabelle 5: Anspruchsberechtigte Frauenjahrgänge - Zuschläge zur ordentlichen AHV-Rente nach Art. 34^{bis}, Abs. 1, Bst. a, b & c

¹ Sofern die AHV-Revision per 01.01.2024 in Kraft tritt. Andernfalls verschieben sich die Jahrgänge entsprechend.

2.3.1.1 Gegenüberstellung von vier Frauen mit Jahrgang 1964

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Monatsrente in CHF gemäss Skala 44	Monatlicher Zuschlag in CHF zur Rente gemäss Skala 44	Total Rente
57'360	2'008	160	2'168
58'794	2'027	100	2'127
71'700	2'199	100	2'299
73'134	2'218	50	2'268

Tabelle 6: Zahlenbeispiele Monatsrente inkl. Zuschlag für Übergangsgeneration

2.3.1.2 Gegenüberstellung von vier Frauen mit Jahrgang 1966

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Monatsrente in CHF gemäss Skala 44	Monatlicher Zuschlag in CHF zur Rente gemäss Skala 44	Total Rente
57'360	2'008	130	2'138
58'794	2'027	81	2'108
71'700	2'199	81	2'280
73'134	2'218	41	2'259

Tabelle 7: Zahlenbeispiele Monatsrente inkl. Zuschlag für Übergangsgeneration

Ich bezweifle, dass solche geschaffenen Nachteile von den betroffenen Frauen als korrekt betrachtet werden.

Die Zuschläge gelten für Frauen mit voller Beitragsdauer und unterliegen nicht der Kürzung, auch wenn dank dem Zuschlag eine höhere Monatsrente als die per 2022 gültige maximale AHV-Vollrente von CHF 2'390 bzw. im Plafonierungsfall von CHF 3'585 ausbezahlt wird. Der Bundesrat regelt den Anspruch von Frauen mit einer unvollständigen Beitragsdauer.

Die anspruchsberechtigten Frauenjahrgänge erhalten die Zuschläge zur ordentlichen AHV-Rente bis ans Lebensende.

2.3.2 Flexibler Rentenbezug – gilt für beide Geschlechter

2.3.2.1 Aufschub

In Art. 39, Abs.1 wird geregelt, dass neu auch nur ein Teil der Rente – mindestens sind es 20% und maximal 80% – aufgeschoben werden kann. Die Minstdauer beträgt ein Jahr, die Maximaldauer fünf Jahre. Innerhalb dieser Frist kann die Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats abgerufen werden.

2.3.2.1.1 Teilrentenbezug zum Zeitpunkt des ordentlichen Referenzalters

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Monatsrente in CHF gemäss Skala 44	Renten-aufschiebung in %	Renten-aufschub in CHF	Teilrenten-bezug in CHF
43'020	1'816	20	363	1'453 ²
54'492	1'969	40	788	1'181
65'964	2'122	60	1'273	849
86'040	2'390	80	1'912	478

Tabelle 8: Zahlenbeispiele flexibler Rentenbezug mit Teilrentenaufschiebung

Art 39, Abs. 2 ermöglicht sogar einmal eine Senkung des aufgeschobenen Rentenanteils. Die Erhöhung des aufgeschobenen Rentenanteils ist ausgeschlossen.

Die Zuschläge auf der aufgeschobenen Rente bzw. dem Rentenanteil werden infolge gestiegener Lebenserwartung versicherungstechnisch wie folgt gekürzt:

Aufschubsdauer in Jahren	Zuschläge heute – in %	Zuschläge mit AHV 21 – in %
1	5.2	4.3
2	10.8	9.0
3	17.1	14.1
4	24.0	19.6
5	31.5	25.7

Tabelle 9: Zuschläge heute und mit AHV 21

2.3.2.1.2 Flexibler Rentenbezug gemäss Tabelle 8 mit Teilrenten-Aufschub von drei Jahren

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Teilrenten-bezug in CHF	Renten-aufschub in CHF	Rentenbezug aus Rentenaufschub (mit Zuschlag von 14.1%)	Total Rente	Rentengewinn in CHF infolge Teilrentenaufschub
43'020	1'453	363	414 ³	1'867 ⁴	51 ⁵
54'492	1'181	788	899	2'080	111
65'964	849	1'273	1'452	2'301	179
86'040	478	1'912	2'182	2'660	270

Tabelle 10: Zahlenbeispiele – flexible Rentenbezüge

² 1'816 – 363 oder 1'816 x 80%

³ 363 x 114.1%

⁴ 1'453 + 414

⁵ 1'867 – 1'816; die 1'816 entsprechen dem Wert gemäss Skala 44, siehe auch Tabelle 8.

2.3.2.1.3 100%ige Rentenaufschiebung um ein Jahr

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Monatsrente in CHF gemäss Skala 44	Absoluter Zuschlag neu (relativer Zuschlag neu) (relativer Zuschlag heute)	Total Rente neu (heute)
14'340	1'195	51 (4.3% von 1'195) (5.2% von 1'195)	1'246 (1'257)
50'190	1'912	82 (4.3% von 1'912) (5.2% von 1'912)	1'994 (2'011)
86'040	2'390	103 (4.3% von 2'390) (5.2% von 2'390)	2'493 (2'514)

Tabelle 11: Zahlenbeispiele Monatsrente bei Rentenaufschub von einem Jahr

2.3.2.1.4 100%ige Rentenaufschiebung um drei Jahre

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Monatsrente in CHF gemäss Skala 44	Absoluter Zuschlag neu (relativer Zuschlag neu) (relativer Zuschlag heute)	Total Rente neu (heute)
14'340	1'195	169 (14.1% von 1'195) (17.1% von 1'195)	1'364 (1'399)
50'190	1'912	270 (14.1% von 1'912) (17.1% von 1'912)	2'182 (2'239)
86'040	2'390	337 (14.1% von 2'390) (17.1% von 2'390)	2'727 (2'799)

Tabelle 12: Zahlenbeispiele Monatsrente bei Rentenaufschub von drei Jahren

2.3.2.1.5 100%ige Rentenaufschiebung um fünf Jahre

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Monatsrente in CHF gemäss Skala 44	Absoluter Zuschlag neu (relativer Zuschlag) (relativer Zuschlag heute)	Total Rente neu (heute)
14'340	1'195	307 (25.7% von 1'195) (31.5% von 1'195)	1'502 (1'571)
50'190	1'912	491 (25.7% von 1'912) (31.5% von 1'912)	2'403 (2'514)
86'040	2'390	614 (25.7% von 2'390) (31.5% von 2'390)	3'004 (3'143)

Tabelle 13: Zahlenbeispiele Monatsrente bei Rentenaufschub von fünf Jahren

Die Kürzungen der Zuschläge sind nicht erstaunlich. Vielmehr überrascht es, dass in diesem Punkt der gestiegenen Lebenserwartung Rechnung getragen wird. Denn bei der allgemeinen Anpassung des Rentenalters, oder neu Referenzalters, will man davon nichts wissen. [Hier geht es zur Medienmitteilung des Bundesrats.](#)

2.3.2.2 Vorbezug

In Art. 40, Abs. 1 wird der früheste Zeitpunkt festgelegt. Dieser liegt bei Alter 63. Es kann auch nur ein Teil der Altersrente – mindestens 20%, maximal 80% – vorbezogen werden. Der Vorbezug kann jederzeit auf den Anfang des Folgemonats beantragt werden.

Art. 40, Abs. 2 ermöglicht die einmalige, unwiderrufbare Erhöhung der vorbezogenen Altersrente.

Art. 40, Abs. 3 erwähnt, dass während der Dauer des Rentenvorbezugs keine Kinderrenten ausgerichtet werden.

In Art. 40, Abs. 4 wird festgehalten, dass die vorbezogene Altersrente bzw. der vorbezogene Rententeil als Teilrente ausgerichtet wird. Für die vorbezogene Altersrente gilt somit der Wert der [Skalen 1 bis 43](#).

Nebst dieser Reduktion – Teilrenten sind geringer als Vollrenten – wird die vorbezogene Rente bzw. der Rentenanteil gekürzt. Die aktuellen ordentlichen Kürzungssätze sind wie folgt:

Anzahl Vorbezugsjahre	Rentenkürzungssätze
1	6.80%
2	13.60%
3	Nicht möglich. Einzig die Frauen der Übergangsgeneration erhalten diese Möglichkeit. Siehe Tabelle 18 auf der Seite - 13 -.

Tabelle 14: Aktuelle ordentliche Kürzungssätze

Diese ordentlichen Kürzungssätze werden wie folgt angepasst:

Anzahl Vorbezugsjahre	Aktuelle Kürzungssätze	Neue Kürzungssätze
1	6.8%	4.0%
2	13.6%	7.7%

Tabelle 15: Anpassung der ordentlichen Kürzungssätze

2.3.2.2.1 Eine um ein Jahr vorbezogene Rente nach heutigem⁶ und neuem System

	Ist	AHV-Reform 21
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen		CHF 86'040
Rentenskala	44	43
Rentenhöhe vor Kürzung in CHF	2'390	2'336
Kürzung in %	6.80	4.00
Kürzung in CHF	163	93
Effektive Rente in CHF	2'227	2'243

Tabelle 16: Zahlenbeispiel mit vorbezogener Rente - Ist und AHV21

2.3.2.2.2 System AHV 21⁷ bei zweijährigem Teilrentenvorbezug

Massgebendes durchschnittli- ches Jahresein- kommen	Monatsrente in CHF gemäss Skala 42	Teilrenten- bezug in %	Renten- aufschub in CHF	Teilrentenbezug in CHF gemäss Skala 42 und Kür- zung von 7.7%
43'020	1'734	80	347	1'280 ⁸
54'492	1'880	60	752	1'041
65'964	2'026	40	1'216	748
86'040	2'281	20	1'825	421

Tabelle 17: Zahlenbeispiele mit Teilvorbezug und Teilaufschiebung

Art. 40, Abs. 5 erwähnt, dass bei Erreichen des Referenzalters die Rente neu berechnet wird. Bei voller Beitragsdauer gilt somit ab dann der Wert gemäss [Skala 44](#). Gerne möchte ich mit obigem Zahlenbeispiel aufzeigen, wie sich der Rentenanspruch bei Erreichung des Referenzalters – mit der AHV-Reform 21 ist damit das Alter 65 gemeint – berechnet, welche Rente im Total ausbezahlt wird und wie hoch infolge des Teilrentenvorbezugs der Rentenverlust ist. Um das Zahlenbeispiel einfach und übersichtlich zu halten, verwende ich dasselbe massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wie in der Tabelle 17⁹.

Ob es in der Tat ein Rentenverlust wird, ist von der Bezugszeit abhängig. Je später die Person stirbt, desto grösser ist der Rentenverlust. Sollte die Person vor der statistischen Lebenserwartung sterben, kann sogar ein 'Rentengewinn' eintreffen. Nur ist es für die verstorbene Person relevant?

⁶ Im heutigen System ist kein Teilrentenvorbezug möglich.

⁷ Ich nehme bewusst dieselben Jahreseinkommen wie in der Tabelle 8.

⁸ $(1'734 - 347) \times (1 - 0.0770) = 1'280$

⁹ In der Praxis reduziert das fehlende Einkommen der letzten zwei Jahre das durchschnittliche Jahreseinkommen. Auch die AHV-Nichterwerbstätigenbeiträge dürften dies nicht verhindern.

2.3.2.2.3 Zweijähriger Teilrentenvorbezug und neue Rentenberechnung zum Zeitpunkt der Erreichung des Referenzalters

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Monatsrente in CHF gemäss Skala 44	Teilrentenbezug seit zwei Jahren in %	Teilrentenbezug in CHF gemäss Skala 42	Rentenanspruch in CHF aus auf der seit zwei Jahren aufgeschobenen Rente	Total Rente in CHF	Rentenverlust in CHF infolge Teilvorbezug
43'020	1'816	80	1'280	363 ¹⁰	1'643¹¹	173 ¹²
54'492	1'969	60	1'041	788	1'829	140
65'964	2'122	40	748	1'273	2'021	101
86'040	2'390	20	421	1'912	2'333	57

Art. 40a, Abs. 3 sieht eine Reduktion der Kürzungssätze um 40% vor. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen $\leq$ wie die vierfache minimale jährliche Altersrente¹³, kommt die Kürzungsreduktion zum Tragen. Mit Daten im Kalenderjahr 2022 profitieren Personen, bei welchen ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von $\leq 57'360$ ermittelt wird.

Art. 40c regelt die reduzierten Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration (siehe Tabelle 5 auf Seite - 7 -) beim Vorbezug der Altersrente. Die Höhe der Kürzungssätze ist vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen abhängig.

Kürzungssätze für die Übergangsgeneration, die frühzeitig in Rente geht			
Vorbezugsjahre	Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen $\leq 57'360$	Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen $> 57'360$, aber $\leq 71'700$	Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen $> 71'700$
1	0.00%	2.50%	3.50%
2	2.00%	4.50%	6.50%
3	3.00%	6.50%	10.50%

Tabelle 18: Kürzungssätze Übergangsgeneration Frauen

¹⁰ $1'816 \times 0.20 = 363$

¹¹ $1'280 + 363 = 1'643$

¹² $1'816 - 1'643 = 173$

¹³ Mit Daten im Kalenderjahr 2022 liegt die jährliche Minimalrente – bei voller Beitragsdauer – bei CHF 14'340.

2.4 Finanzierung

Ein Teil der Reformkosten wird über die Erhöhung der MwSt.-Sätze finanziert.

WAS	MwSt.-Satz heute	MwSt.-Satz neu
Normalsatz	7.70%	8.10%
Sondersatz Beherbergungsleistungen	3.70%	3.80%
Reduzierter Satz	2.50%	2.60%

Tabelle 19: MWST-Sätze heute und neu

3 Weitere Gesetzesanpassungen

Die AHV-Reform 21 löst in weiteren Gesetzen Anpassungen aus. Nachfolgend gehe ich auf die Anpassungen im BVG und FZG genauer ein.

3.1 BVG

Die nachfolgenden Gesetzesartikel beziehen sich auf das BVG.

3.1.1 Referenzalter, Alter für den Vorbezug und den Aufschub

Art. 13, Abs. 2, gibt der versicherten Person die Möglichkeit, die Altersleistung ab dem vollendeten 63. Altersjahr vorzubeziehen oder bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufzuschieben.

Art. 13, Abs. 3, ermöglicht den Vorsorgeeinrichtungen, innerhalb der in Artikel 1, Abs. 3 festgelegten Grenzen ein tieferes Alter für den Leistungsbezug vorzusehen. Das Mindestalter liegt bei der Vollendung des 58. Altersjahres.

Art. 13a, Abs. 1 hält fest, dass die versicherte Person die Altersleistung als Rente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen kann. Die Vorsorgeeinrichtung kann mehr als drei Schritte zulassen.

Art. 13a, Abs. 2 erwähnt, dass der Bezug der Altersleistung in Kapitalform in höchstens drei Schritten zulässig ist. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.

Art. 13a, Abs. 3, regelt die Höhe des ersten Teilbezugs der Altersleistung. Dieser muss mindesten 20% betragen. Die Vorsorgeeinrichtung kann einen tieferen Mindestanteil zulassen.

Art. 13b, Abs. 1 regelt den Anteil der vorbezogenen Altersleistung. Der Vorbezug darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Dazu folgendes Beispiel:

<i>Freizügigkeitsleistung zum Vorbezugszeitpunkt:</i>	CHF 500'000
<i>Lohnreduktion:</i>	20%
<i>Maximaler Vorbezug 20% von CHF 500'000:</i>	CHF 100'000

Tabelle 20: Beispiel Vorbezug Altersleistung aus der Pensionskasse / Lohnreduktion

Art. 13b, Abs. 2 bestimmt den Aufschub der Altersleistung. Der Aufschub kann bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erfolgen.

3.1.2 Pensionskasseneinkauf

Art. 79b, Abs. 2 regelt den Pensionskasseneinkauf. Neu wird der Bst. b. aufgeführt. Der Bundesrat regelt den Einkauf von Personen, welche eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben.

3.2 FZG

Der Art. 2, Abs. 1^{bis} wird konkretisiert. Neu lautet er wie folgt:

Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen Rentenalter und dem reglementarischen Referenzalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Bestimmt das Reglement kein Referenzalter, so ist das Alter nach Art. 13, Abs. 1 BVG massgebend.

4 Abstimmung und Inkrafttreten – Wie geht es weiter?

Die AHV-Reform 21 setzt sich aus den folgenden Änderungen zusammen:

- Die **Gesetzesänderung** untersteht dem fakultativen Referendum. [Der Schweizerische Gewerkschaftsbund](#), die [SP](#) und die [Grünen](#) haben schon vor der Abstimmung vom 17. Dezember 2021 das Referendum angekündigt bzw. die Unterstützung des Referendums zugesichert. Es ist davon auszugehen, dass das Referendum zustande kommt.
- Der **Bundesbeschluss** (Erhöhung der MwSt.-Sätze) untersteht dem obligatorischen Referendum. Er erfordert das doppelte Mehr von Volk und Ständen.
- Der **Bundesbeschluss und das Gesetz** hängen voneinander ab, sie können nur gemeinsam in Kraft treten.

- Der **Bundesbeschluss und ein allfälliges Referendum** gegen die Gesetzesänderung kommen wahrscheinlich in der zweiten Hälfte 2022 (25.09.2022?) vors Volk.
- **Bei Annahme:** Der Bundesrat beschliesst das Datum des Inkrafttretens. Erfolgt die Volksabstimmung in der zweiten Hälfte 2022, kann die Reform voraussichtlich am 01. Januar 2024 in Kraft treten.

5 Persönliches Fazit

Bestimmt handelt der Gesetzgeber mit guten Absichten, insbesondere auch in der Flexibilisierung. Fraglich ist hingegen, ob bei diesen diversen Möglichkeiten die Rentenverfügungen auf ihre Richtigkeit überprüft werden können.

Sind für die Übergangsgeneration neun Jahre notwendig? Das ist eine äusserst grosszügige Auslegung. Und die absurde Situation, dass Konstellationen entstehen, bei welcher Frauen mit geringerem massgebendem Jahresdurchschnittseinkommen mehr Rente erhalten als Frauen mit höherem Jahresdurchschnittseinkommen, ist unverständlich. Vor lauter Kompromissen und anderweitigen Gedankengängen geht der Fokus auf das Wesentliche verloren.

Seit Monaten höre ich täglich den Begriff Nachhaltigkeit – auch von unseren Politikerinnen und Politikern. Bei der Altersvorsorge scheint dies jedoch dauernd vergessen zu gehen. Auch hier werden die Jungen den Preis bezahlen müssen. Aus heutiger Sicht ist klar, dass das Rentenalter der Lebenserwartung angepasst werden muss. Und offenbar vertritt auch der Bundesrat diese Meinung. Der «Blick» hat das amtliche Dokument, gestützt auf das [Öffentlichkeitsgesetz](#), erhalten und einen [Artikel](#) dazu publiziert. Wieso bleibt der Bundesrat gegenüber der Öffentlichkeit 'mutlos'?

Den Grund für die Anpassung des Rentenalters sehen Sie in der Abbildung 1 auf Seite - 5 -. Bei der Einführung der AHV wurde mit einer Rentenzahldauer von 14 (Frauen) bzw. knapp 12 ½ Jahren (Herren) gerechnet. Heute sind es rund 22 bzw. 19 Jahre. Für mich ist klar, dass mit weiter zunehmender Lebenserwartung das Referenzalter angepasst werden muss. Je länger mit diesem Schritt zugewartet wird, desto höher ist der Preis, welcher vor allem die Jungen bezahlen müssen. Für mich als Person ohne Nachkommen weniger gravierend als für Väter und Mütter. Denn mit jedem zusätzlichen tatenlosen Jahr steigt die Gefahr, dass die eigenen Kinder noch länger im Arbeitsprozess bleiben müssen.

Nun gut, mit dieser Reform werden die Finanzsorgen der AHV nur für eine sehr kurze Zeit entlastet. Insofern besteht die Chance, schon bald eine nachhaltige und auf Stabilität ausgerichtete Reform zu verabschieden. Bei transparenter, offener, klarer und einfacher Aufklärung wird auch das Volk zustimmen.

Gespannt schaue ich dem mutmasslichen Abstimmungskampf mit den Argumenten der Befürworter und Gegner entgegen.

Freundliche Grüsse



Iwan Brot